

17.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - A - G - R****zu Punkt** **der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

KOM(97) 478 endg.; Ratsdok. 11154/97

A

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit von Vorschriften über die Sicherheit von Lebensmitteln, die nach dem Grundsatz "vom Feld bis auf den Tisch" die gesamte Ernährungskette umfassen. Dies bedingt auch, daß die Lebensmittelgesetzgebung deutlich die Verantwortlichkeiten der Erzeuger, der Verarbeiter, der Groß- und Einzelhändler für die Lieferung von sicheren Nahrungsmitteln ebenso festlegen sollte, wie die Verantwortlichkeiten der zuständigen Kontrollbehörden.
2. Der Bundesrat weist im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion darauf hin, daß die landwirtschaftliche Erzeugung verschiedensten Einflüssen unterliegt, denen der Landwirt anders als ein industriell produzierender Hersteller kaum oder gar nicht entgegensteuern kann.

Landwirte sind bei der Produktion auf Dritte, wie etwa Betriebsmittellieferanten etc. angewiesen. Unerkannte Fehlleistungen oder der Einsatz ihrerseits fehlerhafter Produkte, die am Ende auch bei den Abnehmern des Landwirts Schäden verursachen könnten, sind dabei nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

Darüber hinaus wirken vielfältige Umweltfaktoren (z. B. industrielle Schadstoffimmissionen) negativ auf die Produktsicherheit ein, ohne daß hierbei gegen den Landwirt ein berechtigter Individualvorwurf erhoben werden könnte.

Auch kann die regelmäßig uneingeschränkte Zugänglichkeit der Produktionsflächen aus baurechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht effektiv begrenzt werden, was zu weiteren Unsicherheitsfaktoren führt.

3. Der Bundesrat betont, daß alle an der Ernährungskette Beteiligten den Pflichten für ihren Teil des Produktionsvorganges nachkommen müssen. Die Pflichten, die sich aus den spezifischen sektoralen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung ergeben, müssen als Verpflichtung für die Primärerzeuger genügen, um die Sicherheit der Lebensmittel zu gewährleisten.
4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Nichterfüllung einer gesetzlich normierten Pflicht auch für die landwirtschaftliche Primärerzeugung eine rechtliche Verantwortlichkeit auslöst.
5. Landwirtschaftliche Produkte können in allen Stadien der Verarbeitung bei unsachgemäßer Lagerung, Verpackung, Behandlung, Beförderung, durch Einschleppung von Pathogenen und anderen Beeinträchtigungen Mängel erleiden. Diese dürfen nicht dem Urproduzenten zugerechnet werden, wie das bei einer Einbeziehung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse in die verschuldensunabhängige Haftung der Fall wäre.
6. Die Ausweitung des Konzepts der verschuldensunabhängigen Produkthaftung einhergehend mit einer Beweislastumkehr, wie es in der Vorlage der Kommission vorgesehen ist, wurde geschaffen mit Blick auf das in der industriellen, arbeitsteiligen Massenproduktion kalkulierte und akzeptierte Risiko fehlerhafter Produktion, und ist dort auch gerechtfertigt. Der Bundesrat erachtet dies für die landwirtschaftliche Primärerzeugung nicht für erforderlich.
7. Der Bundesrat weist darauf hin, daß durch den Vorschlag der Kommission erhebliche finanzielle und materielle Belastungen für die Landwirtschaft eintreten, denen kein relevanter, rechtlicher Gewinn für den Verbraucher gegenübersteht und so der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wäre. Nach dem allgemeinen verschuldensabhängigen Produkthaftungsrecht, das neben dem Produkthaftungsgesetz anwendbar ist und dies auch nach einer Änderung bleiben würde, haftet der Landwirt für die von einem fehlerhaften Produkt schuldhaft verursachten Schäden regelmäßig gemäß § 823 Abs. 2 BGB.
8. Der von der Kommission hervorgehobene Kontext der Verbrauchererwartung, in der BSE-Seuche und ähnlich gelagerten Fällen eine höhere Produktsicherheit zu erreichen, geht nach Meinung des Bundesrates ins Leere, da zum einen der

betroffene Verbraucher kaum den erforderlichen Nachweis führen kann, daß ein ihm entstandener Gesundheitsschaden auf fehlerhaftes (weil BSE-verseuchtes) Rindfleisch aus dem Betrieb eines bestimmten Erzeugers zurückzuführen ist und zum anderen die wenigsten Agrarprodukte in unverarbeitetem Zustand an den Verbraucher gelangen. Produkte, die bereits einer ersten Verarbeitung unterzogen wurden, werden aber bereits jetzt von der Produkthaftungsrichtlinie erfaßt.

9. Der Bundesrat lehnt die zugunsten einer verschuldensunabhängigen Haftung geplante Aufhebung der Ausnahmeregelung für unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Jagderzeugnisse ab. Er ist der Auffassung, daß die Produktion im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften die Verbraucherinteressen hinreichend schützt.

B

10. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Gesundheitsausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.